

**Dritte Satzung zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen
vom 18.12.2024**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 25.11.2014 (Allgäuer Zeitung vom 01.12.2014), zuletzt geändert am 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

>>(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q₃) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss

| Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /Stunde | Dauerdurchfluss (Q ₃) m ³ /Stunde | Grundgebühr €/Jahr |
|--|---|-----------------------|
| bis Q _n 2,5 | bis Q ₃ 4 | 60,00 |
| bis Q _n 6 | bis Q ₃ 10 | 150,00 |
| bis Q _n 10 | bis Q ₃ 16 | 240,00 |
| bis Q _n 15 | bis Q ₃ 25 | 375,00 |
| bis Q _n 40 | bis Q ₃ 63 | 945,00 |
| bis Q _n 60 | bis Q ₃ 100 | 1.500,00<< |

2. § 10 Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

>>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,01 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <<

>>(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,01 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.<<

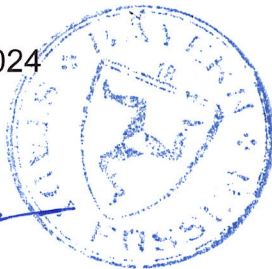
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, den 18.12.2024
STADT FÜSSEN



Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister






Die Satzung wurde durch Niederlegung im Hauptamt der Stadt Füssen vom 18.12.2024 bis zum 18.01. 2025 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie der Amtstafel am Rathaus Füssen bekannt gemacht.

Füssen, den 23.01.2025

STADT FÜSSEN



Claudia Gaiotti

Verwaltungsfachangestellte

